



152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

### **Interpellation Evelyne Angehrn, Etrit Hasler: Verlustscheinbewirtschaftung; schriftlich**

Evelyne Angehrn und Etrit Hasler sowie 34 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 2. November 2016 die beiliegende Interpellation „Verlustscheinbewirtschaftung“ ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

#### **1 Ausgangslage**

Mit Stadtratsbeschluss vom 19.08.2014 (SRB Nr. 2100) wurde die Zentralisierung der Verlustscheinbewirtschaftung im Finanzamt veranlasst und eine Abteilung „Verlustscheinbewirtschaftung“ geschaffen. Die Praxis der Bewirtschaftung dieser Verlustscheine war je nach Dienststelle in der Vergangenheit sehr unterschiedlich. Nach einer damaligen Schätzung bestanden Verlustscheine im Total von etwa CHF 113 Mio. aus den Bereichen Steueramt, Soziale Dienste St.Gallen, Finanzamt und weiterer Dienststellen. Von der in der Interpellation erwähnten 20jährigen Verjährungsregelung betroffen (Verlustschein erstellt vor 01.01.1997) war eine Forderungssumme von etwa 22 Mio. CHF, was etwa 6'200 Verlustscheinen entsprach. Diese Werte entsprechen einer Schätzung von 2014 anlässlich der Zentralisierung der Verlustscheinbewirtschaftung. Bei der Detailprüfung sind diese Werte noch angestiegen (es bestanden mehr Verlustscheine, als zum Zeitpunkt der Zentralisierung bekannt war). Ziel der Zentralisierung war es, die Bewirtschaftung der Verlustscheine zu professionalisieren und diese strukturiert zu bewirtschaften, sowie der erwähnten Verjährungsregelung im Speziellen wie auch der konstant drohenden Verjährung der Verlustscheine (nach 20 Jahren) entgegenzuwirken. Sämtliche von der neuen Verjährung betroffenen Verlustscheine können bis 31.12.2016 überprüft und allenfalls die Verjährungsfrist unterbrochen werden. Dieses Ziel wird erreicht.



## **2 Beantwortung der Fragen**

### **2.1 Wie werden Verlustscheine grundsätzlich bewirtschaftet? Werden die Schuldner regelmässig überprüft, ob sie zu neuem Vermögen gekommen sind?**

Die regelmässige Prüfung, ob eine Schuldnerin bzw. ein Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist, ist zum einen aufgrund der Menge der Verlustscheine schwierig und zum anderen nur notwendig für Schuldnerinnen und Schuldner, bei denen ein Privatkonkurs vollzogen wurde (ansonsten kann jederzeit erneut betrieben werden). Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sämtlicher Schuldnerinnen und Schuldner werden, bestimmt durch die Fristen der Verlustscheine und im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten, regelmässig überprüft

Aufgrund der Mengen an altrechtlichen Verlustscheinen wurde in erster Priorität auf die strukturierte Erfassung der Verlustscheine und weiter auf die Unterbrechung der Verjährungsfrist hingearbeitet. Erst ab 2017 können neben der laufenden Erfassung der neuen Verlustscheine mittels Terminplanung weitere Massnahmen ergriffen werden. Es ging also primär um den Schutz der Forderungen der Stadt gegenüber ihren Schuldnerinnen und Schuldner und vorerst noch nicht um die strukturierte Nachforschung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sämtlicher Schuldnerinnen und Schuldner der Stadt (also auch jener nach 01.01.1997). An einer weiteren Verbesserung der technischen Unterstützung der Verlustscheinbewirtschaftung wird laufend gearbeitet, zu diesem Zweck ist das Finanzamt auch in Fachgruppen vertreten

### **2.2 Nach welcher Zeit werden offene Debitoren abgeschrieben?**

Zum Schutz der Forderung der Stadt werden Debitoren nicht einfach abgeschrieben, sondern auf dem Rechtsweg geltend gemacht. Eine Forderung wird erst dann abgeschrieben, wenn sämtliche Rechtswege ausgeschöpft wurden und die Geltendmachung in einem Verlustschein endet (vorbehalten bleiben Stundung oder andere Zahlungsvorschläge seitens der Schuldnerin bzw. des Schuldners). Solche Verlustscheine verjähren wiederum nach 20 Jahren (die Verjährung lässt sich aber auch unterbrechen, siehe oben). Auch ein Verlustschein ist nicht als wertlos zu betrachten und wird weiter bewirtschaftet (Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Schenkung, Erbgang u.ä.m). Bei Forderungen unter CHF 1'000 liegt es im Ermessen der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters, auf eine Betreuung zu verzichten, da die zu erwartenden Kosten des Betreibungsverfahrens im Verhältnis zur Forderung hoch sind.



### **2.3 Klärt die Stadt die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Personen ab, bevor diese zu einem Verjährungsverzicht aufgefordert werden?**

Im konkreten Fall der altrechtlichen Verlustscheine wurde wie folgt vorgegangen:

**Schritt 1:** Die Verlostscheine wurden gesammelt und in einem System zur systematischen Bewirtschaftung digital erfasst. Damit konnte vor allem eine mehrfache Ansprache von Schuldnerinnen und Schuldnern, die Forderungen verschiedener Dienststellen hinterlassen haben, vermieden werden (z.B. Steuerschulden und offene Stromrechnungen).

**Schritt 2:** Alle Schuldnerinnen und Schuldner altrechtlicher Verlostscheine werden mit einem Schreiben (siehe Beilage) zur Zahlung bzw. Stellungnahme aufgefordert. Erfolgte keine Reaktion, wurde ein weiteres, inhaltlich identisches, Schreiben gesendet.

**Schritt 3:** Erfolgte eine Reaktion der Schuldnerin bzw. des Schuldners, wurde je nach Situation eine einvernehmliche Lösung mit den betroffenen Personen gesucht. In Frage kamen Varianten wie eine Ratenzahlung, ein teilweiser Forderungsverzicht (bei Begleichung der Restschuld) und Ähnliches. Das Vorgehen bei Erlass (ganz oder teilweise) basiert auf dem Vorgehen der kantonalen Steuerbehörden, ebenso die Kompetenzregelung (Beträge und Limit nach Funktionen). Erfolgte keine Reaktion der Schuldnerin bzw. des Schuldners, wurde detailliert mittels verschiedenen internen und externen Quellen die Situation der Schuldnerin bzw. des Schuldners abgeklärt. Diese Abklärungen wurden von instruierten und im Betreibungsverfahren geschulten oder erfahrenen Sachbearbeitenden (ehemaligen Mitarbeitenden des Betreibungsamtes) durchgeführt. Je nach Forderungstyp wurde auch mit involvierten Sachbearbeitenden der jeweiligen Dienststellen Rücksprache gehalten (zum Beispiel Betreuungspersonen aus der Sozialhilfe). Erschien die Einforderung der Schuld aussichtsreich und vom Schuldner erging kein angemessener Zahlungsvorschlag, wurde der Rechtsweg mittels Betreuung bzw. Pfändung angestrebt.

Mit diesem Vorgehen wurden bei 2'833 Verlostscheinen im Wert von CHF 10'278'691.20 die Verjährung unterbrochen (78 % davon Steuerforderungen). Im Rahmen dieser Überprüfung konnte auch die Aktualität der verschiedenen Forderungen angepasst werden.

4'602 Verlostscheine mit einer Forderungssumme von CHF 14'240'468.38 wurden direkt infolge Tod des Schuldners abgeschrieben (Stand 28.11.2016).

### **2.4 Wann wird darauf verzichtet, die betroffenen Personen zu einem Verjährungsverzicht aufzufordern?**

Diese Entscheidung wird individuell - konkret je nach Verhältnissen der Schuldnerin bzw. des Schuldners geprüft. Faktoren dazu sind Situation der Person am Arbeitsmarkt, weitere indi-



viduelle Faktoren wie Vermögen, Einkommen, Familienverhältnisse, Alter und Gesundheit usw. Seit 01.01.2015 wurden den Schuldnerinnen und Schuldnern 895 Verlustscheine im Wert von CHF 1'862'940.25 Mio. erlassen (Stand 29.11.2016). Dies, weil sie nach einer individuellen Prüfung für eine Erlass in Frage kamen und sie darum gebeten haben.

## **2.5 Wie werden betroffene Personen über ihre Rechte informiert?**

Eine Rechtsmittelbelehrung wird ausschliesslich bei Verfügungen vorgeschrieben, mit welchen die Stadt hoheitlich gegenüber der Bürgerin bzw. dem Bürger auftritt. Die Schreiben der Abteilung Verlustscheinbewirtschaftung sind keine Verfügungen, sondern Erinnerungen an bestehende Forderungen / Zahlungsausstände (eine nicht hoheitliche Tätigkeit gegenüber mündigen und handlungsfähigen Bürgerinnen und Bürgern). Im Fall einer Verlustscheinforderung haben diese bereits eine intensive Prüfung (das Betreibungsverfahren nach Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz) über ihren formellen und materiellen Bestand durchlaufen. Der Schuldnerin bzw. dem Schuldner wurde mehrfach die Möglichkeit gegeben, zu diesen Forderungen Stellung zu nehmen. Beim vorgängigen rechtlichen Inkasso (Geltendmachung der Forderung auf dem Weg der Betreuung beim Betreibungsamt) ist die Rechtsmittelbelehrung auf den ausgestellten Dokumenten (Zahlungsbefehl, Pfändungsankündigung, Pfändungsurkunde, Verlustschein etc.) aufgeführt, da das Betreibungsamt im Auftrag der Stadt hoheitlich gegenüber der Bürgerin bzw. dem Bürger auftritt. Es bestehen keine Privilegien öffentlich-rechtlicher Gläubiger im Rahmen des Verlustscheininkassos. Der Prozess ist für private wie auch für öffentlich-rechtliche Gläubiger identisch.

## **2.6 Werden alle betroffenen Personen erneut betrieben, welche den Verjährungsverzicht nicht unterzeichnen?**

Jede altrechtliche Verlustscheinforderung wird individuell - konkret je nach Verhältnissen der Schuldnerin bzw. des Schuldners geprüft. Fehlt eine Kooperation der Schuldnerin bzw. des Schuldners (siehe Frage 2) und ergibt die individuelle Prüfung Aussicht auf Erfolg im Falle einer Betreuung, wird die Forderung auf dem Weg der Betreuung geltend gemacht. Ziel ist es, die Forderung der Stadt gegenüber der Schuldnerin bzw. dem Schuldner zu schützen, da sich deren bzw. dessen Verhältnisse im Laufe der Zeit ändern könnten.



Der Stadtpräsident:  
Scheitlin

Der Stadtschreiber:  
Linke

Beilage:  
Interpellation vom 02. November 2016



Stadt St.Gallen  
Steueramt



Rathaus  
9001 St.Gallen

**Kanton St.Gallen**



Schuldner/in  
Geburtsdatum  
Heimatort  
AHVN13

Für Sie zuständig ist

Name Team VI  
Telefon 071 224 46 36  
Telefax 071 224 54 22  
E-Mail inkasso@stadt.sg.ch / verlustscheine@stadt.sg.ch

24. Oktober 2016

### Erinnerung an Forderungen

Sehr geehrte Frau

Wir prüfen die Wiedereinbringlichkeit der unten aufgeführten Forderungen.

Kat	Forderungsgrund	Verlustschein	Datum	Betrag in CHF
V	Staats- und Gemeindesteuern 2010 ordentliche Steuer			
V	Direkte Bundessteuer 2010 ordentliche Steuer			
V	Kantons- und Gemeindesteuer 2011 ordentliche Steuer			
V	Staats- und Gemeindesteuern 2002-2004 ordentliche Steuer			
	2004 sep.Kap.leistung, 2009 ordentliche Steuer			
V	Direkte Bundessteuer 2003 - 2004, 2009 ordentliche Steuer			
<b>Total</b>				

V = Forderung als Verlustschein / A = Weitere Forderungen / I = Forderung in Betreuung

Wir bitten Sie, uns innert 30 Tagen auf dem Formular "Zahlungsvorschlag" einen verbindlichen Zahlungsvorschlag zu unterbreiten.

Geme sind wir bereit, die Angelegenheit mit Ihnen persönlich zu besprechen.

Freundliche Grüsse

Steueramt der Stadt St.Gallen

Team VI

Beilage:

- Formular Zahlungsvorschlag



